

„OPERATEUR DE RESEAUX D'ENERGIES“, abgekürzt „ORES »

Genossenschaft

6041 Gosselies - Avenue Jean Mermoz, 14

Register der juristischen Personen des Gerichtsbezirks Charleroi: 0897.436.971.

HISTORIE

Gesellschaft gegründet unter der Bezeichnung „ELECTRABEL RESEAUX WALLONIE“, abgekürzt „NETWAL“, laut Urkunde vor dem Notar Damien HISETTE, assoziierter Notar in Brüssel, vom achtzehnten April zweitausendacht, veröffentlicht durch Auszug in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes vom dreißigsten des gleichen Monats unter Nummer 2008-04-30/0065395.

Deren Statuten mehrmals abgeändert wurden und zum letzten Mal laut Urkunde vor dem Notar Bastien EMMERECHTS, mit Amtssitz in Spy, vom 21. Mai 2026, deren Veröffentlichung in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes vom 4. Juni 2026 unter Nummer 26334582 eingeleitet wurde.

ABSCHNITT I. - BEZEICHNUNG - SITZ - ZWECK – DAUER

ARTIKEL 1. -BEZEICHNUNG

Die Gesellschaft hat die Form einer Genossenschaft. Sie wird „OPERATEUR DE RESEAUX D'ENERGIES“, abgekürzt „ORES“ genannt.

In den Urkunden, Rechnungen, Mitteilungen, Veröffentlichungen und anderen Schriftstücken der Gesellschaft ist diesem Namen die Bezeichnung „Genossenschaft“ oder die Abkürzung „Gen.“ unmittelbar voran- bzw. nachzustellen. Ihr muss außerdem die genaue Angabe der Unternehmensnummer beigefügt sein, die ihr von der Zentralen Datenbank der Unternehmen zugeteilt wurde.

ARTIKEL 2. - SITZ

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gosselies, avenue Jean Mermoz, 14, im Gerichtsbezirk Charleroi.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates, der alle Befugnisse besitzt, um die sich daraus ergebende Statutenänderung zu beurkunden, an einen beliebigen anderen Ort in der Wallonischen Region verlegt werden.

Die Gesellschaft kann auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrates Verwaltungs- und Betriebssitze, Zweigstellen, Lager, Vertretungen oder Agenturen in Belgien gründen.

Jede Änderung des Sitzes wird im Anhang zum Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

ARTIKEL 3. - ZWECK

Zweck der Gesellschaft ist die Betriebstätigkeit des Verteilernetzbetreibers, und insbesondere, ohne dass diese Liste erschöpfend wäre:

1. den Betrieb der Verteilernetze im Sinne der Bestimmungen der Wallonischen Dekrete über „den regionalen Strommarkt und den regionalen Gasmarkt“. Dieser Aufgabenbereich umfasst unter anderem:
 - die Studie, die Errichtung, die Nutzung, die Wartung und die Weiterentwicklung jener Verteilernetze, die ihr zugewiesen wurden;
 - die Verbesserung, die Erneuerung und den Ausbau der Verteilernetze, insbesondere im Rahmen der Anpassungspläne, mit deren Erstellung sie laut den Dekreten beauftragt ist;
 - das technische Management der Stromflüsse auf dem Verteilernetz und, in diesem Rahmen, die Koordinierung der Beanspruchung der Erzeugungsanlagen sowie die Bestimmung des Gebrauchs der Zusammenschaltungen, um ein ständiges Gleichgewicht zwischen Angebot und Bedarf zu gewährleisten;
 - das technische Management der Gasflüsse auf dem Verteilernetz;
 - die Gewährleistung der Sicherheit, der Zuverlässigkeit und der Effizienz der Netze;
 - die Messung der Stromflüsse und Gasflüsse an den Schnittpunkten mit anderen Netzen, an den Zugangspunkten für die Kunden und gegebenenfalls an den Austauschpunkten mit Strom- bzw. Gaserzeugern;
 - die Erstellung der Anpassungspläne für die Netze;
 - das Anbringen und die Wartung der Zähler;
2. die Lieferung von Strom und Gas an die Endkunden, die auf dem Gebiet der angeschlossenen Gemeinden ansässig sind, gemäß den Bestimmungen der Wallonischen Dekrete über „den regionalen Strommarkt und den regionalen Gasmarkt“;
3. die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen, die gemäß den Bestimmungen der Wallonischen Dekrete über „den regionalen Strommarkt und den regionalen Gasmarkt“ von der Regierung auferlegt werden;
4. die Erzeugung von Ökostrom und Gas aus erneuerbaren Energiequellen; der somit erzeugte Strom dient ausschließlich der Versorgung ihrer eigenen Anlagen und/oder dem Ausgleich ihrer Netzverluste; das somit erzeugte Gas dient seinerseits ausschließlich der Versorgung ihrer eigenen Anlagen;
5. im Allgemeinen alle Aufgaben, wie diese in der für den Verteilernetzbetreiber anwendbaren Regelung vorgesehen sind, sowie alle industriellen, kommerziellen, finanziellen, Mobilen- und Immobiliengeschäfte, die sich direkt oder indirekt, ganz oder teilweise auf ihren Zweck beziehen

Die genossenschaftlichen Werte der Gesellschaft, d. h. insbesondere ihre Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes, und ihre Aufgaben wie der Zugang zu Energie und die Kontinuität der Versorgung, sind in der durch den Verwaltungsrat genehmigten Unternehmensführungscharta näher beschrieben.

ARTIKEL 4. - DAUER

Die Gesellschaft ist für unbefristete Zeit gegründet.

Sie kann auf Beschluss der Generalversammlung, die wie bei einer Satzungsänderung abstimmt, aufgelöst werden.

Konkurs oder jeder andere Grund einer Geschäftsunfähigkeit eines Aktionärs hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

ABSCHNITT II. EINBRINGUNGEN, AKTIEN UND AUSGABE NEUER AKTIEN

ARTIKEL 5. - KAPITAL – AKTIEN

ORES Gen. hat 2.460 (zweitausendvierhundertsechzig) Aktien ausgegeben.

Die Aktien sind namentlich; sie sind mit einer laufenden Nummer versehen.

Die Aktien sind unteilbar.

Die Aktien können allerdings in Stückelungen aufgeteilt werden, die, in genügender Anzahl zusammengefasst, die gleichen Rechte einräumen wie das Einzelanteil, wenn dies das Gesellschaftsinteresse erfordert.

Der Rechtstitel eines jeden Aktionärs ergibt sich allein aus dem Aktienregister, das am Sitz der Gesellschaft geführt wird. Dieses Register enthält die in Artikel 6:25 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Angaben.

Die Aktien müssen bei ihrer Ausgabe eingezahlt werden.

Jede Aktie gibt gleiches Anrecht auf die Gewinnverteilung und die Liquidationserträge.

Die Einbringungen sind unverfügbar in Höhe eines Betrags von 18.600 EUR. Dies bedeutet, dass jede Aufteilung der Einbringungen unter den Aktionären, die zur Folge hätte, dass die Einbringungen auf einen Betrag reduziert würden, der unter 18.600 EUR liegt, nur durch die Generalversammlung unter den für die Satzungsänderung erforderlichen Voraussetzungen beschlossen werden kann. Der Teil der Einbringungen, der über diesem Betrag liegt, kann unter den Aktionären aufgeteilt werden mittels Entscheidung, die je nach Fall durch die Generalversammlung unter den ordentlichen Voraussetzungen oder – wenn das Gesetz oder die Satzung dies ermöglichen – durch den Verwaltungsrat getroffen wurde.

ARTIKEL 6. – AUSGABE NEUER AKTIEN

Der Verwaltungsrat ist befugt, über die Ausgabe von neuen Aktien – der gleichen Kategorie wie die bestehenden oder nicht – zu entscheiden.

Das Verwaltungsgremium erstattet der Generalversammlung Bericht über die Ausgabe von neuen Aktien im Laufe des vorhergehenden Geschäftsjahres. Dieser Bericht enthält mindestens die Anzahl und die Identität der bestehenden und neuen Aktionäre, die neue Aktien gezeichnet haben, die Anzahl und die Kategorie der Aktien, die sie gezeichnet haben, den eingezahlten Betrag, die Rechtfertigung des Ausgabepreises und die eventuellen sonstigen Modalitäten.

ARTIKEL 7. – ABTRETUNG VON AKTIEN

Die Aktien sind unter den Aktionären frei veräußerbar.

Sie dürfen Dritten übertragen werden, sofern sie die in dieser Satzung geforderten Aufnahmebedingungen erfüllen.

ABSCHNITT III. AKTIONÄRE

ARTIKEL 8. - AUFNAHME

Um als Aktionär aufgenommen zu werden – außer bei der Gründung – ist Folgendes erforderlich:

1. Der Verwaltungsrat muss zugestimmt haben.

2. Es muss mindestens eine Aktie gezeichnet oder erworben sowie in voller Höhe bei der Zeichnung eingezahlt werden, da diese Zeichnung die Zustimmung zur Satzung der Gesellschaft und zu den Geschäftsordnungen sowie gegebenenfalls zu den Aktionärsvereinbarungen beinhaltet.

Die Aufnahme eines Aktionärs wird, dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen entsprechend, durch die Eintragung in das Aktienregister festgestellt.

ARTIKEL 9. – ABRUF VON MITTELN

Abrufe von Mitteln werden vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschlossen. Der Aktionär, der nach einer Vorankündigung von einem Monat, die per Einschreiben zugestellt wurde, mit der eingeforderten Zahlung in Verzug ist, muss der Gesellschaft Zinsen zahlen, die zum gesetzlichen Zinssatz zuzüglich zwei Prozent ab dem Tag der Zahlungsfälligkeit berechnet werden.

Die Ausübung des Stimmrechts für die Aktien, für die die ordnungsgemäß eingeforderten Zahlungen nicht geleistet wurden, ist so lange ausgesetzt, wie diese Zahlungen nicht geleistet werden.

ARTIKEL 10. - HAFTUNG

Die Aktionäre sind nur bis zu ihrem Zeichnungsbetrag am Gesellschaftskapital haftbar. Eine Gesamtschuld oder Unteilbarkeit liegt unter den Aktionären nicht vor.

ARTIKEL 11. - RÜCKTRITT

Unter Rücktritt ist der einseitige Beschluss eines Aktionärs zu verstehen, sich aus der Gesellschaft zurückzuziehen. Rücknahmen von Aktien oder von Zahlungen sind nicht gestattet.

Jeder Aktionär kann seinen Rücktritt lediglich während den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres erklären.

Der Rücktritts Antrag muss an das Verwaltungsgremium per Einschreiben an den Sitz der Gesellschaft gerichtet werden.

Der zurücktretende Aktionär hat Anrecht auf die Rückerstattung seiner Aktien, in Höhe ihrer effektiven Einzahlung und insofern dieser Betrag seinen Anteil am Nettovermögen nicht überschreitet, so wie sich letzteres aus dem genehmigten Jahresabschluss des Geschäftsjahres ergibt, in dem er zurücktritt.

Der zurücktretende Aktionär verpflichtet sich, die finanziellen oder anderen, von Gutachtern bewerteten Folgen vollständig zu beheben, die sein Rücktritt für die Aktionäre oder die Gesellschaft bedeutet.

ARTIKEL 12. - AUSSCHLUSS

Jeder Aktionär kann durch den Beschluss der Generalversammlung aus triftigen Gründen oder dann, wenn er die in dieser Satzung vorgesehenen Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt, ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss darf erst verkündet werden, nachdem der Aktionär, dessen Ausschluss gefordert wird, angehört wurde, seine Einwendungen schriftlich innerhalb eines Monats nach der Zusendung des Einschreibens mit dem begründeten Vorschlag des Ausschlusses mitzuteilen. Wenn er dies in dem Schriftsatz mit seinen Bemerkungen fordert, muss der Aktionär angehört werden.

Der Beschluss des Ausschlusses muss begründet sein. Er wird in einem Protokoll festgestellt, das vom Vorsitzenden der Generalversammlung aufgesetzt und unterzeichnet wird.

Eine beglaubigte Kopie dieses Protokolls wird dem ausgeschlossenen Aktionär binnen fünfzehn Tagen zugestellt. Der Ausschluss wird im Register der Aktionäre vermerkt.

Der ausgeschlossene Aktionär hat Anrecht auf die Rückerstattung seiner Aktien, in Höhe ihrer effektiven Einzahlung und insofern dieser Betrag seinen Anteil am Nettovermögen nicht überschreitet, so wie sich letzteres aus der Bilanz des Geschäftsjahres ergibt, in dem der Ausschluss verkündet wird. Er darf allerdings keinen Anteil an den Rücklagen, Mehrwerten und anderen gleichgestellten Mitteln fordern.

Der ausgeschlossene Aktionär verpflichtet sich, die finanziellen oder anderen, von Gutachtern bewerteten Folgen vollständig zu beheben, die sein Ausschluss für die Aktionäre oder die Gesellschaft bedeutet.

ABSCHNITT IV. OBLIGATIONEN

ARTIKEL 13. – ART DER OBLIGATIONEN UND AUSGABERECHTE

Die Gesellschaft kann jederzeit namentliche oder entmaterialisierte Obligationen nach entsprechendem Beschluss des Verwaltungsrats ausgeben. Der Verwaltungsrat legt die Art der Obligationen, ihre Form, den Zinssatz, den Rückerstattungsmodus und -zeitraum sowie alle übrigen Ausgabebedingungen fest. Der Verwaltungsrat kann jede Ausführungsmaßnahme ganz oder teilweise an eine oder mehrere, von ihm hierzu bezeichnete Personen übertragen.

Gibt die Gesellschaft Namensobligationen aus, so wird am Sitz ein Register der Namensobligationen geführt. Dieses Register enthält die im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Angaben. Jeder Inhaber von Namensobligationen kann dieses Register in Bezug auf seine Rechtstitel zur Kenntnis nehmen.

Allein die Eintragung im Register der Namensobligationen ist maßgebend für das Eigentumsrecht über die Obligationen. Übergeber und Übernehmer einer Namensobligation haben die Gesellschaft über jede Übertragung zu informieren, damit sie ins Register eingetragen werden kann.

Die von der Gesellschaft ausgegebenen entmaterialisierten Obligationen werden in Form einer Konteneintragung, auf den Namen ihres Eigentümers oder ihres Inhabers, bei einer Liquidationsreinrichtung oder einem anerkannten Kontenführer dargestellt.

Der Verwaltungsrat kann die Ausübung der an die Obligationen gebundenen Rechte aussetzen, wenn diese Gegenstand einer Verpfändung, einer Spaltung des Eigentumsrechts oder eines Miteigentumsrechts sind, bis eine einzige Person als Eigentümer der Obligation der Gesellschaft gegenüber bestimmt ist.

ABSCHNITT V. VERWALTUNG UND AUFSICHT

ARTIKEL 14. - VERWALTUNGSRAT

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus den Verwaltungsratsmitgliedern von ORES Assets zusammensetzt, welche durch die Generalversammlung auf Vorschlag von ORES Assets für eine Dauer von höchstens sechs (6) Jahren ernannt werden. Der Vorsitzende des Direktionsausschusses nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Der Verwaltungsrat bildet ein kollegiales Organ.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit von der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind erneut wählbar.

Wird eine juristische Person zum Mitglied des Verwaltungsrats ernannt, muss sie in Ausübung dieses Amtes eine natürliche Person als ihren Vertreter benennen. Dritte dürfen den Nachweis der Vollmachten nicht fordern; die einfache Angabe der Eigenschaft des Vertreters oder des Beauftragten der juristischen Person reicht hierfür aus.

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird per Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

Wenn ein oder mehrere Ämter von Mitgliedern des Verwaltungsrates durch Tod, Rücktritt oder einen anderen Grund unbesetzt sind, haben die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates das Recht, diese unbesetzte Stelle vorläufig zu besetzen. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung bei ihrer nächsten Sitzung die endgültige Ernennung vor. Das so ernannte Verwaltungsratsmitglied vollendet die Amtszeit des Mitglieds, das er ersetzt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehen keine persönliche Verpflichtung bezüglich der Verpflichtungen der Gesellschaft ein. Sie sind gegenüber der Gesellschaft für die Erfüllung ihres Auftrags und für die Fehler bei ihrer Verwaltung verantwortlich.

ARTIKEL 15. – BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATES

Der Verwaltungsrat besitzt die umfassendsten Befugnisse zur Verwirklichung des Zwecks und zur Verwaltung der Gesellschaft. Alles, was laut Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, liegt in seinem Zuständigkeitsbereich.

Alle Beschlussentwürfe über Beteiligungsnahmen oder -Rücknahmen an jeder juristischen Person öffentlichen oder privaten Rechts, über Abtretungen von Tätigkeitsbranchen und Gesamtvermögenssparten sowie über Entlohnungen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Hauptorgans fallen, werden dem Verwaltungsrat von ORES Assets übermittelt, welcher über eine Frist von dreißig Tagen verfügt, um eine befürwortende Stellungnahme abzugeben.

Der Verwaltungsrat bildet unter seinen Mitgliedern die durch die geltende Gesetzgebung vorgeschriebenen Ausschüsse. Die Aufgaben, Zusammensetzung und Funktionsregeln dieser Ausschüsse sind in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Unternehmensführungscharta näher beschrieben.

ARTIKEL 16.- TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG - DIREKTIONSAUSSCHUSS

16.1. Gemäß Artikel 6:67 des GGV kann der Verwaltungsrat der Person, die den Vorsitz des in Artikel 16.2 vorgesehenen Direktionsausschusses innehat, die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft sowie seine diesbezügliche Vertretung übertragen. Die Beschlussfassung über die Vollmachtübertragung präzisiert die Verwaltungshandlungen, die übertragen werden, sowie die Dauer der Übertragung von maximal drei Jahren, erneuerbar. Sie wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet, im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und den Aktionären und Verwaltungsratsmitgliedern mitgeteilt. Sie endet nach jeder vollständigen Erneuerung des Verwaltungsrates.

Im Rahmen dieser Verwaltung kann der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragte dem Personal der Gesellschaft und insbesondere den Mitgliedern des in Artikel 16.2 vorgesehenen Direktionsausschusses Sondervollmachten weiterübertragen.

Unbeschadet eventueller Sondervollmachten, die dem mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten übertragen wären, sind folgende Handlungen, Verträge und sonstige Verpflichtungen als nicht von dieser Geschäftsführung betroffen:

- mit einem Kapitalwert von mehr als 20 M€ je Vorgang;
- mit einem Kapitalwert von 10 m€ je Vorgang im Immobilienbereich (insbesondere Verträge für den Ankauf, den Verkauf von Immobiliengütern oder der Errichtung von Grunddienstbarkeiten ...).

16.2. Im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten wird der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragte von einem Ausschuss namens „Direktionsausschuss“ unterstützt.

Der Direktionsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Führungspersonals der Gesellschaft zusammen. Der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragte hat den Vorsitz inne.

Die Mitglieder des Direktionsausschusses tragen den Titel „Direktor“ nachgefolgt von der Bezeichnung der Abteilung, deren Führung sie spezifisch gewährleisten. Scheidet ein Mitglied des Direktionsausschusses aus dem Personal der Gesellschaft aus oder übt es keine Führungsfunktion mehr aus, verliert es von Rechts wegen seine Eigenschaft als Mitglied des Direktionsausschusses.

In den Bereichen und für die Fragen, die in die Zuständigkeit der täglichen Geschäftsführung fallen, so wie diese durch den Verwaltungsrat übertragen und durch den mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten weiterübertragen wurde, berät der Direktionsausschuss und erteilt Stellungnahmen jedes Mal dann, wenn eines seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) darum ersucht.

Der Verwaltungsrat legt die Geschäftsordnung des Direktionsausschusses fest.

ARTIKEL 17. - VORSITZ

Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden unter seinen Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Sekretär unter den Personalmitgliedern der Gesellschaft. Der Sekretär übt das Sekretariat der durch den Verwaltungsrat gebildeten Ausschüsse und des Exekutivbüros aus.

ARTIKEL 18. - SITZUNG

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz seines Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Direktionsausschusses zusammen. Auf Antrag eines Drittels der Verwaltungsratsmitglieder muss der Verwaltungsrat innerhalb von vierzehn Tagen nach diesem Antrag versammelt werden.

Die Sitzungen finden an dem Datum, zu der Uhrzeit und an dem Ort statt, die auf der Einladung angegeben sind.

Die Einladung enthält die Tagesordnung. Auf Antrag eines Drittels der Verwaltungsratsmitglieder kann ein Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Verwaltungsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder physisch oder gegebenenfalls aus der Ferne anwesend sind.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ergeht eine neue Einladung und der Rat berät ordnungsgemäß über die anfängliche Tagesordnung, unabhängig von der Einberufungsfrist zur zweiten Sitzung.

Wurde der Verwaltungsrat zweimal einberufen, ohne zahlenmäßig beschlussfähig zu sein, kann er nach einer erneuten Einberufung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, über die Punkte beschließen, die zum dritten Mal auf der Tagesordnung stehen.

Die Einladung zu dieser zweiten oder dritten Sitzung gibt diese Bestimmung wieder.

ARTIKEL 19. - ABSTIMMUNGEN

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen verabschiedet. Ein Beschluss, der die finanziellen Interessen oder die Leitung der Gesellschaft oder eines Aktionärs schwerwiegend beeinträchtigen könnte, kann auf begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln (2/3) der Verwaltungsratsmitglieder aus einem gleichen geografischen Gebiet¹ auf eine spätere Sitzung vertagt werden. Dieser Antrag wird

¹ wobei der Begriff des geografischen Gebiets in der Unternehmensführungscharta festgelegt ist.

Konsolidierung Generalversammlung vom 21. Mai 2026

zusammen mit einer ausdrücklich begründeten Nota, in der die angeführte mögliche Beeinträchtigung konkret dargelegt wird, an den Vorsitzenden gerichtet.

In diesem Fall wird der Tagesordnungspunkt, für den der Antrag gestellt wird, auf die nächste Sitzung des Verwaltungsrates vertagt, damit innerhalb Vierzehntagesfrist eine Konzertierung zur Lösungsfindung stattfinden kann. Zu diesem Zweck beauftragt der Vorsitzende das Exekutivbüro damit, dem nächsten Verwaltungsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, ohne Möglichkeit für die Verwaltungsratsmitglieder, erneut eine Aussetzung der Entscheidung zu beantragen.

ARTIKEL 20. - PROTOKOLLE

Die Beratungen des Verwaltungsrates werden in Protokollen niedergelegt, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet werden.

Diese Protokolle werden in ein spezielles Verzeichnis aufgenommen oder ihm beigelegt.

Die Kopien oder Auszüge, die vor Gericht oder an anderer Stelle vorzulegen sind, werden ordnungsgemäß von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses oder vom Sekretär unterschrieben.

ARTIKEL 21. - VERTRETUNG

Die Gesellschaft wird ordnungsgemäß bei allen Rechtsgeschäften, einschließlich derjenigen, bei denen ein Staatsbeamter oder ein Urkundsbeamter beteiligt ist, oder vor Gericht, sei es als beantragende wie auch als verteidigende Partei, von zwei Verwaltungsratsmitgliedern vertreten, die keinen Beschluss oder keine Vollmacht des Verwaltungsrates nachweisen müssen, oder im Rahmen der ihm zugeteilten Befugnisse, vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses, der allein handelt und die Möglichkeit einer Erteilung von bestimmten Sondervollmachten hat.

Bei Fragen der täglichen Geschäftsführung wird die Gesellschaft ordnungsgemäß bei all diesen Rechtsgeschäften vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses vertreten, der keinen Beschluss oder keine Vollmacht des Verwaltungsrates vorlegen muss.

Weiterhin wird die Gesellschaft ordnungsgemäß von Sonderbevollmächtigten im Rahmen eines vom Verwaltungsrat erteilten Auftrags verpflichtet.

ARTIKEL 22. - PRÜFUNG

Die Prüfung der Finanzlage, des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte, die im Jahresabschluss auszuweisen sind, wird gemäß Artikel 3:58 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen einem oder mehreren Kommissaren, die Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer sind, übertragen. Auf der gleichen Grundlage werden diese durch die Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren, einmal erneuerbar, ernannt. Sie dürfen nur aus triftigen Gründen ihres Amtes enthoben werden. Die Generalversammlung legt die Anzahl der Kommissare sowie ihre Vergütungen fest.

ABSCHNITT VI. GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 23. – ZUSAMMENSETZUNG UND BEFUGNISSE

Die Generalversammlung hat die Befugnisse, die ihr laut Gesetz und dieser Satzung übertragen werden. Sie setzt sich aus allen Aktionären zusammen. Jede Aktie verleiht das Recht auf eine Stimme.

Die von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich. Die Generalversammlung ist befugt, Geschäftsordnungen zu verabschieden, in denen die Modalitäten der Umsetzung dieser Satzung festgelegt sind.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder – bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden oder – wiederum bei dessen Verhinderung – von dem von der Versammlung gewählten Verwaltungsratsmitglied geleitet.

Der Vorsitzende benennt den Sekretär. Die Versammlung wählt zwei Stimmzähler unter den Aktionären.

ARTIKEL 24. - SITZUNGEN

Es wird jedes Jahr, im Laufe des ersten Halbjahres, am Sitz oder an jedem anderen Ort in Belgien, der in der Einladung angegeben wird, eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Datum und Uhrzeit werden in der Einladung mitgeteilt. In Ermangelung einer Einberufung tritt die Generalversammlung von Rechts wegen am dritten Montag des Monats Juni um fünfzehn Uhr am Sitz von ORES zusammen.

Die Generalversammlung wird außerdem vom Verwaltungsrat immer dann einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

ARTIKEL 25. - EINBERUFUNGEN

Die Generalversammlung tagt auf Einberufung des Verwaltungsrates, die mindestens dreißig Tage vor dem Sitzungsdatum auf elektronischem Weg an die Aktionäre verschickt wird, ausgenommen hiervon ist ein vom Rat begründeter Dringlichkeitsfall, bei dem diese Frist auf eine Woche verkürzt wird.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn Aktionäre, die mindestens ein Zehntel der Aktien im Umlauf vertreten, darum ersuchen. In diesem Fall muss sie innerhalb drei Wochen nach dem Ersuchen einberufen werden.

Im Falle einer Generalversammlung mit Fernteilnahme wird in der Einladung der Grund für die auf Distanz veranstaltete Sitzung sowie das eingerichtete Verfahren, das die Fernteilnahme der Aktionäre an der Generalversammlung ermöglicht, genau und deutlich beschrieben.

ARTIKEL 26. - ABSTIMMUNGEN

Keine Versammlung darf über Themen beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

Falls Aktien separat entweder im Sinne von Artikel 1:22 des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen von öffentlichen Behörden gehalten werden, die direkt oder indirekt Beteiligungen am Kapital oder am Eigenkapital von Erzeugern, Versorgern

oder Vermittlern haben, - außer wenn es sich um eine Beteiligung an einer Energiegemeinschaft handelt –, oder durch die öffentliche Hand, die selbst Erzeuger, jedoch nicht Eigenerzeuger, Versorger oder Vermittler ist, darf einer dieser Aktionäre nicht einzeln, direkt oder indirekt, eine Beschlussfassung ablehnen, blockieren oder aufzwingen oder eine Beschlussfassung behindern. Aus diesem Grunde würden die Stimmrechte dieser Aktionäre entsprechend herabgesetzt, wenn einer von ihnen mehr als die Hälfte der gesamten Stimmrechte vereint.

Wenn über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft beraten werden soll, gilt die Generalversammlung nur dann als beschlussfähig, wenn der Gegenstand der vorgeschlagenen Änderungen speziell im Einberufungsschreiben vermerkt ist und wenn die anwesenden oder vertretenen Aktionäre mindestens die Hälfte der Gesamtanzahl ausgegebener Aktien vertreten. Ist diese letztgenannte Bedingung nicht erfüllt, ergeht eine erneute Einberufung und die neue Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Vorbehaltlich besonderer, durch diese Satzung aufgestellter Regeln, berät die Generalversammlung nach Maßgabe der im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Regeln.

ARTIKEL 27. - PROTOKOLLE

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von den Vorstandsmitgliedern und den Aktionären, die darum ersuchen, unterzeichnet. Die Kopien oder Auszüge, die vor Gericht oder an anderer Stelle vorzulegen sind, werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses oder vom Sekretär unterzeichnet.

ABSCHNITT VII. GENERALVERSAMMLUNG DER OBLIGATIONSINHABER

ARTIKEL 28. – EINBERUFUNGEN

Der Verwaltungsrat und die Kommissare können die Obligationeninhaber zu einer Generalversammlung einberufen.

Die Einberufungen zur Generalversammlung enthalten die Tagesordnung und erfolgen in Form einer Mitteilung, die mindestens fünfzehn Werktage vor der Generalversammlung im Belgischen Staatsblatt, in einem landesweit verbreiteten Presseorgan und auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht wird, wenn die Obligationen entmaterialisiert sind.

Die Einberufungen können auf elektronischem Weg oder per einfachem Schreiben erfolgen, wenn alle Obligationen namentlich sind.

Die Tagesordnung enthält die Themen, die zu erörtern sind, sowie die Beschlussvorschläge, die der Generalversammlung unterbreitet werden.

Die Generalversammlung muss außerdem auf Antrag von Obligationeninhabern einberufen werden, die einem Fünftel des Gesamtbetrags der sich im Umlauf befindenden Wertpapiere entsprechen. In diesem Fall wird sie innerhalb drei Wochen einberufen.

Was die Möglichkeit einer elektronischer Fernwahl anbelangt, kann es den Obligationeninhabern oder Mandataren gestattet werden, ihr Wahlrecht elektronisch auszuüben, nach den vom Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Regeln. Unter Vorbehalt der Beachtung dieser Bedingungen und dieser Modalitäten werden die Obligationeninhaber oder

Mandatare, die ihr Wahlrecht elektronisch ausüben, in Bezug auf die Einhaltung der Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen als anwesend betrachtet.

ARTIKEL 29. – ZUSAMMENSETZUNG UND BEFUGNISSE

Die Generalversammlung der Obligationsinhaber hat das Recht, auf Vorschlag des Verwaltungsrates:

- einen oder mehrere Zinstermine zu verlängern, die Senkung des Zinssatzes zu bewilligen oder die Zahlungsbedingungen anzupassen;
- die Rückzahlungsdauer zu verlängern, die Rückzahlung aufzuschieben und eine Anpassung der Rückzahlungsbedingungen zu bewilligen;
- das Ersetzen der Forderungen der Obligationsinhaber durch Aktien zu akzeptieren, wobei die Beschlüsse der Generalversammlung der Obligationsinhaber diesbezüglich nur dann wirksam sein werden, wenn sie innerhalb von drei Monaten von den Aktionären akzeptiert werden, die formgerecht wie bei Satzungsänderungen darüber befinden, es sei denn, die Aktionäre haben schon vorab dem Ersetzen der Obligationen durch Aktien zugestimmt; und
- Bestimmungen zu akzeptieren, die darauf hinzielen, entweder besondere Sicherheiten zugunsten der Obligationsinhaber zu gewähren oder bereits gewährte Sicherheit anzupassen bzw. abzuschaffen.

Die Generalversammlung der Obligationsinhaber hat darüber hinaus das Recht, einen oder mehrere Bevollmächtigte gemäß den Modalitäten und für die Aufgaben laut Artikel 6:48 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen zu bezeichnen.

Die von der Generalversammlung der Obligationsinhaber ordnungsgemäß gebilligten Beschlüsse sind für alle Obligationsinhaber verbindlich.

Das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung wird abhängig gemacht entweder von der Eintragung des Obligationsinhabers in das Register der Namensobligationen der Gesellschaft oder von der Hinterlegung einer Bescheinigung, die vom anerkannten Kontenführer oder von der Liquidationseinrichtung ausgestellt wird, der die Nichtverfügbarkeit der entmaterialisierten Obligationen bis zum Datum der Generalversammlung feststellt, wobei diese Hinterlegung mindestens drei Werktage vor dem für die Generalversammlung festgelegten Datum an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort stattfinden muss.

Um zur Generalversammlung zugelassen zu werden, muss jeder Obligationsinhaber oder Bevollmächtigter die Anwesenheitsliste unterschreiben. Die Anwesenheitsliste vermerkt die Identität des Teilnehmers sowie die Anzahl Obligationen, für die er an der Generalversammlung teilnimmt.

Die Generalversammlung der Obligationsinhaber wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder – bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden oder – wiederum bei dessen Verhinderung – von dem von den Verwaltungsratsmitgliedern gewählten Verwaltungsratsmitglied geleitet. Der Vorsitzende bestimmt den Sekretär und wählt zwei Stimmzähler, die nicht unbedingt Obligationsinhaber sein müssen. Gemeinsam bilden sie den Vorstand.

Jeder Obligationsinhaber kann sich auf der Generalversammlung der Obligationsinhaber von einem Bevollmächtigten vertreten lassen, der selbst Obligationsinhaber ist oder nicht. Der Verwaltungsrat legt die Form der Vollmachten fest. Die Vollmachten müssen mindestens drei Werktage vor dem Datum der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.

Die Obligationeninhaber können mit beratender Stimme an allen Generalversammlungen der Aktionäre der Gesellschaft teilnehmen.

ARTIKEL 30. – ANWESENHEITSQUORUM UND ABSTIMMUNGSQUORUM

Jede Obligation gibt Anrecht auf eine Stimme.

Die Generalversammlung ist nur dann beratungs- und beschlussfähig, wenn ihre anwesenden oder vertretenen Mitglieder mindestens die Hälfte des Gesamtbetrags der sich im Umlauf befindenden Wertpapiere vertreten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist eine neue Einberufung erforderlich, wobei die zweite Generalversammlung immer beratungs- und beschlussfähig ist, ungeachtet des vertretenen Betrags der begebenen Wertpapiere.

Die Beschlüsse der Generalversammlung der Obligationeninhaber gelten als gefasst, wenn sie die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

Wenn es mehrere Kategorien von Obligationen gibt und der Beschluss der Generalversammlung eine Änderung ihrer jeweiligen Rechte nach sich zieht, gilt der Beschluss als gefasst, wenn für jede Kategorie die oben festgelegten Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen erfüllt sind. Die Obligationeninhaber jeder Kategorie können zur besonderen Generalversammlung geladen werden.

ARTIKEL 31. – PROTOKOLLE

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von den Vorstandsmitgliedern und den Obligationeninhabern, die darum ersuchen, unterzeichnet. Für Dritte bestimmte Ausfertigungen werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses oder dem Sekretär des Verwaltungsrates unterzeichnet.

ABSCHNITT VIII. GESCHÄFTSJAHR - BILANZ

ARTIKEL 32. – GESCHÄFTSJAHR UND BILANZ

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Der Verwaltungsrat macht jedes Jahr eine Bestandsaufnahme und erstellt den Jahresabschluss. Dieser umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung sowie den Anhang.

Die ordentliche Generalversammlung hört den Geschäftsbericht sowie den Bericht der Kommissare an und entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Sie äußert sich in einer Sonderabstimmung über die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Kommissare.

ARTIKEL 33. – ERGEBNISVERWENDUNG

Das Ergebnis, wie es im Jahresabschluss aufgeführt ist, wird so verwendet, wie es die Generalversammlung in einer mehrheitlichen Abstimmung auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließt. Der als Dividende zugeteilte Betrag wird unter allen Aktien prorata temporis et liberationis aufgeteilt.

Die Ausschüttung darf nur unter den in dieser Satzung und in den Artikeln 6:115 und 6:116 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Bedingungen erfolgen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, innerhalb des durch vorerwähnte gesetzliche Bestimmungen gesetzten Rahmens Ausschüttungen aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres oder aus dem Gewinn des vorhergehenden Geschäftsjahres vorzunehmen, solange der Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres nicht genehmigt ist, gegebenenfalls reduziert um den Verlustvortrag bzw. erhöht um den Gewinnvortrag.

ABSCHNITT IX. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 34. - SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Vorbehaltlich eines Ausschlusses werden alle Einwendungen oder Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den amtierenden, ausscheidenden oder ausgeschlossenen Aktionären oder zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären oder den Verwaltungsratsmitgliedern oder Mitgliedern eines Ausschusses auftreten könnten, auf dem Wege eines Schiedsspruchs beigelegt.

ABSCHNITT X. AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL 35. - LIQUIDATION

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft aus irgendeinem Grund wird die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren abgewickelt, der/die von der Generalversammlung ernannt und gemäß Gesetz vom Unternehmensgericht bestätigt wird/werden. In Ermangelung einer solchen Ernennung wird die Liquidation von den amtierenden Verwaltungsratsmitgliedern, die ein Kollegium bilden, abgewickelt.

Die Liquidatoren haben die umfassendsten Befugnisse, die ihnen laut Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen übertragen werden. Die Versammlung legt gegebenenfalls die Honorare der Liquidatoren fest. Jedes Jahr legt/legen der/die Liquidator/en der Generalversammlung die Ergebnisse der Liquidation mit Angabe der Gründe, weswegen diese nicht beendet werden konnte, vor. Die Versammlung tritt auf Einberufung und unter dem Vorsitz des Liquidators oder von einem von ihnen gemäß den Bestimmungen in dieser Satzung zusammen. Sie hat weiterhin die Vollmacht, die Satzung zu ändern. Nach Tilgung aller Schulden, Belastungen und Kosten der Liquidation oder der Hinterlegung des hierfür erforderlichen Betrags wird das Nettovermögen zu gleichen Teilen unter allen Aktien aufgeteilt.

ARTIKEL 36. – BESTIMMUNG DES ERFÜLLUNGORTES

Für die Verwaltungsratsmitglieder, Kommissare und Liquidatoren, die ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Ausland haben, wird davon ausgegangen, dass sie – selbst nach Ablauf ihrer Amtszeit – ihre Zustellungsanschrift am Sitz der Gesellschaft haben, wo ihnen alle Mitteilungen, Zustellungen, Aufforderungen und Klageschriften in Bezug auf die Ausübung ihres Mandats ordnungsgemäß zugestellt werden können.

Von den Aktionären wird vorausgesetzt, dass sie als Erfüllungsort die Anschrift ihres Sitzes bestimmt haben, die im Aktienregister vermerkt ist. Sie sind verpflichtet, die Gesellschaft über jede Änderung des Sitzes zu informieren. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass sie als Erfüllungsort die Adresse ihres früheren Sitzes bestimmt haben.

Von den Inhabern der Namensobligationen wird vorausgesetzt, dass sie als Erfüllungsort die Adresse ihres Sitzes oder Wohnsitzes bestimmt haben, die im Register der Namensobligationen vermerkt ist. Sie sind verpflichtet, die Gesellschaft über jede Änderung des Sitzes oder Wohnsitzes zu informieren. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass sie als Erfüllungsort die Adresse ihres früheren Sitzes oder Wohnsitzes bestimmt haben.

ANHANG 1: Ausführungsrahmen für die von ORES Assets an ORES übertragenen Tätigkeiten

ORES Assets hat ihrer Tochtergesellschaft und Betriebsgesellschaft ORES die Tätigkeiten anvertraut, die zu ihrem öffentlichen Dienstleistungsauftrag gehören, wie in Artikel 13 ihrer Statuten vorgesehen, und gemäß den Artikeln 16 § 1 und 17 § 1 der Dekrete vom 21. April 2021 bzw. vom 19. Dezember 2002 zur Organisation der regionalen Strom- und Gasmärkte.

Der Rahmen für die Ausführung der übertragenen Tätigkeiten ist in Anhang 6 der Statuten von ORES Assets aufgeführt und gilt als in vollem Umfang im vorliegenden Anhang niedergeschrieben.

ORES verpflichtet sich, ihre Aufgabe gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und Vernunft, nach den Regeln des Fachs und zum Selbstkostenpreis, zu erfüllen.